

DAfStb Merkblatt 3 (2012-01) – Vervielfältigung von DAfStb-Schriften für

- **innerbetriebliche Zwecke**
- **ein elektronisches Netzwerk**
- **Dokumentationszwecke (Warenbestellungen und Warenlieferungen, Gutachten, Lehrgangs- und Seminarunterlagen)**

Die DAfStb-Schriften (Richtlinien und Hefte der Schriftenreihe) sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Unbeschadet der nach dem Urheberrechtsgesetz nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte nimmt der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e. V. (im Folgenden kurz DAfStb genannt) als Träger der Gemeinschaftsarbeit die Rechte zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung wahr. Zur Unterstützung der Gremienarbeit und der Finanzierung der Forschung ist der DAfStb auf den Verkauf seiner Schriften angewiesen. DAfStb-Schriften dürfen nur mit Erlaubnis des DAfStb für bestimmte Zwecke und auf bestimmte Arten vervielfältigt werden, sofern dadurch den eigenen Interessen des DAfStb nicht geschadet wird. Eine solche Vervielfältigung darf jedoch nur anhand eines eigenen Exemplars der Originalfassung einer DAfStb-Schrift, gleichgültig ob auf Papier oder auf elektronischem Datenträger, hergestellt werden.

„Vervielfältigung“ ist jede Verwertung einer DAfStb-Schrift, durch die – gleichgültig in welchem Verfahren (z. B. durch Kopieren, Drucken, Verfilmen, Abschreiben, Einscannen, Datenübernahme usw.) – ein weiteres Exemplar in einer unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbaren Form geschaffen wird.

Unterlagen für die Vervielfältigung, z. B. die DAfStb-Schriften selbst, Zeichnungen oder Klischees, stellt der DAfStb nicht zur Verfügung. DAfStb-Richtlinien können jederzeit bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden.

Allgemeine Bedingungen

Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von DAfStb-Schriften ist schriftlich beim DAfStb e. V., Budapester Straße 31, 10787 Berlin, einzuholen.

Bei auszugsweiser Vervielfältigung sind außerdem die jeweils gewünschten Auszüge mit der entsprechenden Abschnitts-, Bild- oder Tabellen-Nummer der betreffenden DAfStb-Schrift anzugeben. Eine Vervielfältigungserlaubnis kann ohne diese Angaben nicht erteilt werden. Der Entwurf einer Druckvorlage ist möglichst beizufügen. In jedem Falle ist die vorgesehene Auflagenhöhe mitzuteilen.

Es wird dringend empfohlen, keine Vervielfältigung vorzunehmen, bevor nicht eine Vervielfältigungserlaubnis erteilt ist. Jede unerlaubte Vervielfältigung stellt eine zum Schadenersatz verpflichtende Rechtsverletzung dar und ist strafbar. Für nicht erlaubte Vervielfältigungen, die der DAfStb nachträglich genehmigt, ist auf die Gebühr ein 100%iger Aufschlag zu entrichten.

Besondere Bedingungen

1 Innerbetriebliche Zwecke

1.1 Innerbetriebliche Zwecke liegen vor, wenn die Vervielfältigung von Betriebsangehörigen innerhalb des Unternehmens als Arbeitsunterlage verwendet wird bzw. die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass nur Betriebsangehörige des Unternehmens Zugriff zu den abgespeicherten DAfStb-Schriften haben und sie als Arbeitsunterlage nur innerhalb des Unternehmens verwenden. Vervielfältigungen bzw. Ausdrucke dürfen nur für innerbetriebliche Zwecke angefertigt und an Betriebsangehörige weitergegeben werden. Die Weitergabe an Außenstehende ist nicht gestattet.

- 1.2 DAfStb-Schriften dürfen zu den nachfolgenden Bedingungen unverändert für eigene innerbetriebliche Zwecke vervielfältigt und in einem innerbetrieblichen Netzwerk genutzt werden: Zum Vervielfältigen von DAfStb-Schriften in Papierformat, für das Einspeichern von DAfStb-Schriften in eine Datenverarbeitungsanlage und für die Nutzung in einem elektronischen Netzwerk (Intranet) ist eine Erlaubnis zur Vervielfältigung für innerbetriebliche Zwecke durch den DAfStb erforderlich. Die Erlaubnis wird auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr erteilt werden.
- 1.2.1 Die Vervielfältigungsgebühr für die innerbetriebliche Vervielfältigung von DAfStb-Schriften auf Papier beträgt 30 % (25 % für DAfStb-Mitglieder) des jeweiligen Verkaufspreises der betreffenden DAfStb-Schrift je Vervielfältigung. Die vollständige Vervielfältigung wird erst 12 Monate nach dem Erscheinen der DAfStb-Schrift gestattet.
- 1.2.2 Die Vervielfältigungsgebühr für die Nutzung von DAfStb-Schriften in einem Intranet richtet sich nach der Anzahl der eingespeicherten DAfStb-Schriften und der Gesamtbelegschaftszahl der betreffenden Firma. Die Lizenzgebühr ist der jeweils gültigen Lizenzgebührentabelle zu entnehmen (Bezug über den DAfStb auf Anfrage).

2 Dokumentationszwecke

- 2.1 Die Vervielfältigung von DAfStb-Schriften für Dokumentationszwecke bei Warenbestellungen und Warenlieferungen oder anderem entgeltlichem Leistungsaustausch (z. B. Gutachten, Audits, Lehrgangs- und Seminarunterlagen) kann auf Antrag und gegen Zahlung einer Vervielfältigungsgebühr gestattet werden.
- 2.2 Die vollständige Vervielfältigung wird erst 12 Monate nach dem Erscheinen der DAfStb-Schrift gestattet.
- 2.3 Die Vervielfältigungsgebühr für Dokumentationszwecke beträgt 50 % (42 % für DAfStb-Mitglieder) des jeweiligen Verkaufspreises der betreffenden DAfStb-Schrift je Vervielfältigung. Die auszugsweise Vervielfältigung wird anteilig je Schriftseite berechnet.
- 3 Vervielfältigungen müssen mit der Firma desjenigen gekennzeichnet sein, der die Vervielfältigung vornimmt.
- 4 Die Vervielfältigungserlaubnis erstreckt sich nur auf die jeweils erlaubte Anzahl der Vervielfältigung. Jede neue Vervielfältigung bedarf erneut einer Erlaubnis.
- 5 Mit der Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis übernimmt der DAfStb keine Gewähr für die Richtigkeit der Vervielfältigung.
- 6 Das Vervielfältigen und Verbreiten von DAfStb-Schriften zur öffentlichen Wiedergabe im Internet oder z. B. durch Online-Dienste wird nicht gestattet.

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin